

Anlage 3

Anmerkungen und vorläufige Position des Paritätischen unter Bezugnahme auf die Beratungsvorlage des BMAS für die Sitzung am 9. September 2014 zur Bedarfsermittlung und –feststellung (bundeseinheitliche Kriterien und Koordinationsverantwortung) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz

Im gegenwärtigen System der Eingliederungshilfe bestehen erhebliche regionale Unterschiede zur Bedarfsermittlung und –feststellung im Rahmen der sozialen Teilhabe. Zu welchem Ergebnis der bundesweit geltende Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung für den Einzelnen führt, hängt daher im Wesentlichen vom Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten ab. Der Paritätische fordert daher zur Absicherung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit aller Rehabilitationsträger eine Weiterentwicklung der Regelungen im Sozialgesetzbuch „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ (SGB IX). Eine Übertragung der Koordinierungsverantwortung auf die Sozialhilfeträger wird abgelehnt. Somit spricht sich der Paritätische für den Vorschlag „C“ des BMAS aus, der „die Weiterentwicklung der einschlägigen Regelungen im SGB IX zur Absicherung einer verlässlichen und dauerhaften trägerübergreifenden Zusammenarbeit aller Reha- bzw. Leistungsträger bei der Bedarfsermittlung und –feststellung“ vorsieht. Bundesweit einheitliche Anforderungen und Festlegungen zum Verfahrensablauf sowie Bestimmungen zu den Verfahrensbeteiligten können nur innerhalb der Verpflichtungen zur Kooperation und Koordination nach SGB IX (§ 10 ff. SGB IX) erfolgen.

Der Paritätische begrüßt, dass die Jugend- und insbesondere die Sozialhilfeträger mehr Verantwortung übernehmen wollen. Dies konnten und können sie schon heute mit den bisherigen Regelungen tun. Die Regelungen der §§ 14 und 23 SGB IX bieten die Möglichkeit, dass sich bei der Koordinierung der Leistungen zur Teilhabe und zur Rehabilitation die Sozial- und Jugendhilfeträger aktiv einbringen können. Dies setzt allerdings voraus, dass sie die Gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) z. B. zur Teilhabeplanung und zu den Zuständigkeitsklärungen anerkennen und umsetzen. Der Paritätische fordert daher die Festbeschreibung der verbindlichen Beteiligung der Sozial- und Jugendhilfeträger beispielsweise in den §§ 13 und 20 SGB IX. Dazu gehören auch verbindliche Regelungen, z. B. für den Fall der Beteiligungsverweigerung eines Rehabilitationsträgers, verschärfte Fristenregelungen und Sanktionsmechanismen.

Bedauerlicherweise hat das BMAS die oben beschriebenen Defizite des SGB IX mit Blick auf § 10 ff. SGB IX und die Begutachtungsproblematik in den Vorlagen in den Punkten „1. Sachverhalt“ und „2. Handlungsbedarf“ nicht aufgegriffen. Im weiteren Prozess sollten entsprechende Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Trennung von Verfahren und Instrument wird positiv bewertet. Allerdings ist kritisch anzumerken, dass in der Beratungsvorlage von „bundesweit vergleichbaren

Verfahren“ ausgegangen wird. Der Paritätische fordert, dass bundesweit ein „einheitliches Verfahren“ zur Anwendung kommt und dieses rechtlich entweder im neuen Bundesteilhabegesetz selbst oder in einer Verordnung, z. B. vergleichbar dem Fachausschuss in der Werkstättenverordnung oder den Förderausschüssen in den Sonderpädagogik-Verordnungen der Länder verankert wird. Damit könnten dann auch bewährte Regelungen aus dem Fachausschuss der Werkstatt integriert werden.

Menschen mit Behinderung haben das Recht, aktiv an ihren Verfahren zur Bedarfsermittlung und –feststellung teilzunehmen sowie eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Deshalb ist bei der Bestimmung der Verfahrensbeteiligten auf das Wörtchen „möglichst“ auch im Zusammenhang mit der Person des Vertrauens zu verzichten. Dies muss ein Recht für den Menschen mit Behinderung sein, so dass er selbst entscheiden kann, ob und wen er als Person des Vertrauens hinzuzieht. Darüber hinaus fordert der Paritätische, dass bei einer Sachleistung auf Wunsch des Menschen mit Behinderung die Leistungserbringer bei der Bedarfsermittlung und Bedarfsermittlung zu beteiligen sind. Ferner hat diese analog zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit in der Häuslichkeit oder anderen Lebensweltbezügen (Arbeit/Bildung) des Menschen mit Behinderung zu erfolgen.

Zum Verfahren gehört auch, dass wie bisher Bescheide zu erstellen sind. Der Paritätische erkennt an, dass Bescheide kaum in leichter Sprache zu verfassen sind. Deshalb schlagen wir vor, dass im Verfahren eine Verankerung der Verpflichtung zur barrierefreien Kommunikation der Ergebnisse der Bedarfsermittlung und –feststellung zu erfolgen hat.

Wahrnehmbar ist, dass für die Anwendung des Instruments für die Bedarfsermittlung und –feststellung die Länder in der Verantwortung bleiben und es keine einheitlichen Regelungen, sondern Maßstäbe und Grundsätze geben soll. Aus Paritätischer Sicht müssen die geplanten Maßstäbe und Grundsätze jedoch für alle Länder einheitliche und verbindliche Kriterien für die Instrumente der Bedarfsermittlung und –feststellung vorgeben. Dazu gehört beispielsweise, dass diese wissenschaftlich abgesichert, sich an den Lebensbereichen der ICF orientieren, verständlich und transparent und die Ergebnisse für den Menschen mit Behinderung überprüfbar und justizierbar sind.

Berlin, den 29.09.2014

Ansprechpartnerin
Claudia Zinke, Referentin Behinderten- und Psychiatriepolitik (behindertenhilfe@paritaet.org)